

**Logopädie Bern**

Reichenbachstrasse 122  
Postfach  
3001 Bern

Herrn Regierungsrat  
Bernhard Pulver  
Erziehungsdirektor  
des Kantons Bern

Bern, 12. Dezember 2016

**Projekt Strategie Sonderschulung  
Stellungnahme zu den Richtungsentscheiden zur Logopädie**

---

Sehr geehrter Herr Pulver

Bezug nehmend auf das Hearing vom 17. November 2016 und die Vorbesprechung vom 3. November 2016 der Verbandsvertreter mit Herrn P. Wüthrich, Herrn E. Sommer und Herrn E. Mussi reichen wir Ihnen auf Ihren Wunsch eine schriftliche Stellungnahme zu den Richtungsentscheiden zur Logopädie und Psychomotorik ein.

**Logopädie Bern** unterstützt die angedachte Stossrichtung der Richtungsentscheide und begrüsst dabei vor allem, dass der Tarif-B aufgehoben wird, bzw. die Mittel in den BMV-Pool fließen und die Spezialisierungen für die erwähnten hochspezialisierten Interventionen beibehalten werden können.

**Logopädie Bern** sieht in der Umsetzung der Strategie Sonderschulung die Chance einer Stärkung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen während der Volksschulzeit. Durch die Aufstockung des BMV-Pools erhoffen wir uns eine Aufwertung der Schullogopädie, zudem können Randregionen so besser versorgt werden. Auch erhoffen wir uns eine Vereinfachung der administrativen Abläufe, wenn die Finanzierung und Steuerung unter einem Dach vereint wird.

Wie an der Vorsitzung und auch am Hearing angesprochen, gilt es aus der Sicht von **Logopädie Bern** jedoch folgende Punkte zu beachten und zu überdenken, damit die Umsetzung des Projekts gelingen kann.

**Richtungsentscheid: Zuweisungsverfahren gemäss BMV**

- 1) **Frühzeitige Information der Gemeinden und der Schulleitungen und entsprechende Planung**
  - a) Bereits jetzt besteht Raumknappheit in vielen Schulhäusern. Deshalb müssen mit der Erhöhung der BMV-Lektionen auch die Räumlichkeiten angepasst und die Mittel für Material und Infrastruktur erhöht werden.
  - b) Pensenerhöhungen, evtl. Stellenausschreibungen und Neuanstellungen
  - c) Zuweisungsverfahren: Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens; Kriterien zur Unterscheidung zwischen SpU-A und SpU-S und betreffend dem Schweregrad müssen klar definiert und für den ganzen Kanton vereinheitlicht werden. Dies betrifft die Schulleitungen und Erziehungsberatungsstellen.

## 2) Übergänge Kindergarten – Schule / Überlappung des Altersbereichs 4-6 Jährige

Die meisten Vorschulkinder werden im Alter zwischen 3 und 4 Jahren in privaten Praxen erfasst. Damit die Kinder mit schweren Spracherwerbsstörungen adäquat versorgt werden können und sie die Chance erhalten, einen soliden, vertrauensvollen Bezug zum Therapeuten aufzubauen, sollten die Übergänge (Praxis-Schule) flexibel gehandhabt werden.

Zu dieser Richtungsentscheid stellt sich zusätzlich die Frage, wie die Versorgung von Kindergarten- und Schulkindern mit Therapiebedarf in Privatschulen gewährleistet und umgesetzt werden kann.

### Richtungsentscheid: Integration in den BMV-Pool mit Ausnahmen – Aufstockung BMV- Pool

## 3) Zweckgebundenheit der transferierten Mittel, die aktuell für individuelle Kostengutsprachen von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern für Kinder im Volksschulalter (Kindergarten und Schule) verfügt werden.

Die Aufstockung des BMV-Pools soll **an die Logopädie/ Psychomotorik/ Rhythmik** gebunden sein und entsprechend erhöht werden. Um dem voraussichtlichen Zuwachs an Schülern (20%, 1/5 mehr als aktuell), welcher über das bestehende Zuweisungsverfahren besondere Massnahmen erhalten würde, Rechnung tragen zu können, muss der Mindestanteil von 13% auf mind. 15.6% der BMV-Lektionen für Logopädie/ Psychomotorik/ Rhythmik in der BMDV und im Leitfaden IBEM festgehalten und die Schulleitungen müssen darüber informiert werden.

## 4) Übertragung der Mittel soll Übertragung der Lektionen bedeuten, um die logopädische Versorgung von Kindern mit Sprachstörungen zu gewährleisten. Z.Z. fallen unterschiedliche Kosten pro Lektion an. BMV-Lektionen sind ab 12 Jahren Berufserfahrung der leistungserbringenden Logopädin teurer als Lektionen im Tarif A und B (vgl. Kostenvergleich im Anhang). Das bedeutet, dass ein Kind mit erhöhtem Therapiebedarf (2 Lektionen Einzeltherapie) deutlich mehr Kosten generiert, wenn es durch eine nach dem LAG angestellte Logopädin therapiert wird. Falls diesen Kindern durch diese Kostensteigerung weniger Lektionen zustehen, wäre dies besorgniserregend.

Mögliche Lösung: Eine flexible Gestaltung der Übergänge im Kindergartenalter entschärft die finanzielle Situation.

## 5) Hochspezialisierte Interventionen

Eine klare Definition von ‚hochspezialisiert‘ sowie des aktuell gültigen ‚schwer‘ (gemäss Sonderpädagogik-verordnung) ist notwendig und muss für den ganzen Kanton verbindlich sein (Erziehungsberatungsstellen u.a. Abklärungsstellen, Schulleitungen, Durchführungsstellen u.a.).

**Beibehaltung der Spezialisierungen:** Die angelegte Reserve muss genügend gross sein, damit die hochspezialisierten Interventionen weiterhin von Logopädinnen und Logopäden in privaten Praxen durchgeführt werden können.

Knacknüsse: Kinder mit schweren Sprachstörungen, die keinen Platz in Sprachheilschulen bekommen (‚integrierte‘ Sprachheilschüler) haben einen erhöhten Therapiebedarf von 1-2 Stunden intensiver Therapie im Einzelsetting. Die aktuellen Lektionen der Schullogopädie reichen bei Weitem nicht aus, um diesen Bedarf zu decken.

Mögliche Lösung: Verstärkte Massnahmen für integrierte Sprachheilschüler (Sonderschüler) durch die Ermittlung des Bedarfs mit Hilfe des SAV.

Eine **Anstellung nach LAG** von aktuell in Praxen tätigen Logopädinnen und Logopäden für hochspezialisierte Interventionen sind nicht unproblematisch und die Bereitschaft dazu kann nicht vorausgesetzt werden.

Einzelne oder mehrere Anstellungen, evtl. an mehreren Standorten, sind problematisch. Anstellungen nach LAG bringen Verpflichtungen wie Teilnahme an Sitzungen etc. mit sich, die bei einem oder mehreren kleinen Pensen den Rahmen der Möglichkeiten sprengen. Ausnahmeregelungen müssten definiert und festgehalten werden.

Mögliche Lösung: ‚Einzelverfügungen‘ und Praxen als ‚Aussenstationen‘ wären realistischer.

Section francophone ARLD / ALIB: Die Logopädie im französischsprachigen Kantonsteil ist anders organisiert. Die Umsetzung des Projekts ist daher nicht unproblematisch.

Entsprechend dem aktuell laufenden Teilprojekt der ‚Neugestaltung der Versorgung im Frühbereich‘ muss auch die Versorgung im Nachschulbereich (16-20 Jahre) im Hinblick auf die Umsetzung klar definiert werden (SPMV, Art. 5).

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Stellungnahme und unsere Bedenken berücksichtigen. **Logopädie Bern** ist sehr daran interessiert, bei der Lösungsfindung und ‚Detailarbeit‘ mitzudenken.

Freundliche Grüsse



Angela Leanza Imfeld  
für den Vorstand von  
**Logopädie Bern**



Rahel Weyermann  
für den Vorstand von  
**Logopädie Bern**

Kopie an: Herr Peter Wüthrich, Projektleiter Strategie Sonderschulung  
Herr Erwin Sommer, Vorsteher Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung  
Herr Enrico Mussi, Leiter Fachbereich Besondere Massnahmen  
Herr David Schmid, Leiter Erziehungsberatung

### **Kostenvergleich pro 45 Minuten Logopädischer Therapie im Einzeltarif**

Tarif A CHF 71.55

Tarif B CHF 65.85

Anstellung über Persiska, Logopädie nach BMV, Gehaltsklasse 10  
berechnet nach Einstufung ohne Vorstufenabzug

- Gehaltsstufe -1 d.h. ohne Berufserfahrung CHF 59.00

- Gehaltsstufe +28 d.h. mit 12 Jahren Berufserfahrung CHF 71.94

- Gehaltsstufe +50 d.h. mit 20 Jahren Berufserfahrung CHF 81.74

Alle Zahlen beruhen auf der Berechnung des Nettogehalts für das Jahr 2016, Sozialzulagen  
und 13. Monatslohn wurden abgezogen.